



**ZDH**  
ZENTRALVERBAND DES  
DEUTSCHEN HANDWERKS

ZDH • Postfach 110472 • 10834 Berlin

Leitstelle für freiberufliche Beratung beim ZDH

## Informationen zur Beratungsförderung 02/2020

„Förderung unternehmerischen Know-hows“

Haus des Deutschen Handwerks  
Mohrenstraße 20/21  
10117 Berlin  
www.zdh.de

Abteilung: Leitstelle beim ZDH  
Ansprechpartner: Andreas Werner  
Tel.: +49 30 206 19-341  
Fax: +49 30 206 19-59341  
E-Mail: werner@zdh.de

Berlin, 02.04.2020  
Per E-Mail

### Zusammenfassung

- I. Beratungsförderung für von der „Corona-Krise“ betroffene Unternehmen
- II. Antragstellung für „Corona-betroffene“ Unternehmen
- III. Sonstiges

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesen „Informationen zur Beratungsförderung“ möchte Sie die Leitstelle für freiberufliche Beratung beim ZDH aktuell auf wichtige Informationen zur Beratungsförderung aufmerksam machen.

### I. Beratungsförderung für von der „Corona-Krise“ betroffene Unternehmen

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) hat heute mit Veröffentlichung im Bundesanzeiger die bestehende Rahmenrichtlinie zur „Förderung unternehmerischen Know-hows“ um ein Modul für von der „Corona-Krise“ betroffene Unternehmen und Freiberufler im Sinne eines Sofortprogramms ergänzt. Anträge auf Förderung können danach längstens bis zum 31. Dezember 2020 gestellt werden.

Danach gelten folgende Fördermöglichkeiten für von der „Corona-Krise“ betroffene Unternehmen:

- Antragsberechtigt sind kleine und mittlere Unternehmen, die unter wirtschaftlichen Auswirkungen der „Corona-Krise“ leiden. Die Unternehmen und Freiberufler müssen

Das Programm „Förderung des unternehmerischen Know-hows“ wird durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und den Europäischen Sozialfonds gefördert.

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses  
des Deutschen Bundestages



Europäische  
Union



**Vereinsregisternummer:**  
VR 19916 Nz, Amtsgericht  
Berlin Charlottenburg  
**Steuernummer:**  
27/622/50987

**Bankverbindungen:**  
Landesbank Berlin Girozentrale  
13 327 810 (BLZ 100 500 00)  
IBAN DE24 1005 0000 0013 3278 10  
BIC/SWIFT BELADEVXXX

Berliner Volksbank  
830 183 2002 (BLZ 100 900 00)  
IBAN DE94 1009 0000 8301 8320 02  
BIC/SWIFT BEVODEBB

**DAS HANDWERK**  
DIE WIRTSCHAFTSMACHT. VON NEBENAN.

wie auch in der weiterhin gültigen Rahmenrichtlinie bestimmt, die Bedingungen der KMU- sowie die der De-minimis-Regelung erfüllen.

- Die betroffenen Unternehmen erhalten einen **Zuschuss in Höhe von 100%, maximal jedoch 4.000 Euro**, der in Rechnung gestellten Beratungskosten (Vollfinanzierung).  
Zu den Beratungskosten zählen neben dem Honorar auch die Reisekosten sowie Auslagen des Beraters. Die in Rechnung zu stellende Umsatzsteuer wird nicht bezuschusst und ist wie auch über die 4.000 Euro hinausgehenden Rechnungsbeträge vom antragstellenden Unternehmen zu tragen. Die jeweiligen Regelungen zur Berechnung und Zahlung der Umsatzsteuer sind zu beachten. Dies gilt ebenfalls für nicht vorsteuerabzugsberechtigte Unternehmen.  
Ein Stunden- oder Tagessatz für beanspruchte Beratungsleistungen ist nicht vorgegeben.
- Betroffene Unternehmen müssen kein Informationsgespräch mit einem regionalen Ansprechpartner (Regionalpartner) vor Antragstellung führen. Dementsprechend muss kein Bestätigungsschreiben eines Regionalpartners im Rahmen des Verwendungsnachweises vorgelegt werden.  
Ein freiwilliges Gespräch mit dem Regionalpartner kann dennoch nützlich sein, da diese ebenfalls umfangreiche Unterstützung für betroffene Unternehmen anbieten.
- Als Ergebnis der Beratung müssen im Beratungsbericht die konkreten Auswirkungen im Zusammenhang mit der „Corona-Krise“ auf das antragstellende Unternehmen und insbesondere die dagegen zu ergreifenden Maßnahmen und Handlungsempfehlungen vom Beratungsunternehmen nachvollziehbar dargestellt werden.
- Der Zuschuss wird vom BAFA als Bewilligungsbehörde **direkt auf das Konto des Beratungsunternehmens ausgezahlt**. Die Kontoverbindung ist im Verwendungsnachweis einzutragen und muss mit der in der Beraterrechnung anzugebenden Kontoverbindung übereinstimmen.  
Aufgrund der 100%igen Förderung werden die antragsberechtigten Unternehmen von einer Vorfinanzierung der Beratungskosten entlastet. Dementsprechend wird im Rahmen des Verwendungsnachweises – im Gegensatz zu den üblichen Bedingungen der Rahmenrichtlinie – kein Kontoauszug vom antragstellenden Unternehmen eingereicht.  
Im Rahmen des Antrags- bzw. Verwendungsnachweisformulars erklärt sich der Antragsteller bereit, dass das BAFA den Zuschuss in voller Höhe direkt an den Berater auszahlt. Zugleich bestätigt er alle subventionserheblichen Angaben zur beabsichtigten/durchgeführten Beratung.
- An dieser Stelle und in Anbetracht der aktuellen Situation möchten das BAFA und wir als Leitstelle ausdrücklich darauf hinweisen, dass es **nicht unbedingt notwendig** ist, betroffene Unternehmen vor Ort zu beraten.

- Anträge auf Förderung einer Beratung nach diesen Bestimmungen können längstens **bis zum 31. Dezember 2020** gestellt werden. Die entsprechenden Verwendungsnachweise müssen **spätestens 6 Monate nach Erhalt des Informationsschreibens** zur Erlaubnis des Maßnahmebeginns eingereicht werden.

Informationen finden Sie auf der Internetseite der Leitstelle:

<https://www.zdh.de/fachbereiche/gewerbefoerderung/foerderung-der-freiberuflichen-beratung/beratungsfoerderung-fuer-von-der-corona-krise-betroffene-unternehmen/>

## II. Antragstellung für „Corona-betroffene“ Unternehmen

Anträge im Modul „Corona-betroffene“ KMU können über das bestehende BAFA-Portal voraussichtlich **ab dem 03.04.2020** online gestellt werden. Anträge können über die Internetseite der Leitstelle:

<https://www.zdh.de/fachbereiche/gewerbefoerderung/foerderung-der-freiberuflichen-beratung/beratungsfoerderung-fuer-von-der-corona-krise-betroffene-unternehmen/>

oder über die Seite des BAFA gestellt werden:

<https://fms.bafa.de/BafaFrame/unternehmensberatung>

Das Antragsformular wurde um eine Eingangsfrage zur „Corona-Krise“ ergänzt. Sofern das KMU von der „Corona-Krise“ betroffen ist, wäre die Frage mit „Ja“ zu beantworten.

Nachfolgend ist die Unternehmensart „Jungunternehmen“ (Jungunternehmen sind KMU in den ersten zwei Jahren nach Gründung) oder „Bestandsunternehmen“ (KMU, die älter als zwei Jahre am Markt sind) auszuwählen.

Im nächsten Schritt ist auf der Upload-Seite unter der Dokumentenart „Corona betroffen“ eine pdf-Datei mit einer kurzen Begründung, in welcher Form das KMU von der „Corona-Krise“ betroffen ist, als Pflichtupload hochzuladen.

Nach dem Hochladen müssen die eingegeben Daten bestätigt und der Antrag gesendet werden.

## III. Sonstiges

Aufgrund der kurzfristigen Ergänzung der bestehenden Rahmenrichtlinie können diese Informationen noch nicht vollständig sein. Zeitnah werden wir diese Informationen mit einem Merkblatt zur Beratungsförderung für von der „Corona-Krise“ betroffene KMU und Freie Berufe ergänzen.

Da sich im Zuge der Beratungsförderung auch weiterhin Änderungen ergeben können, bitten wir Sie, auf die Aktualität Ihrer Informationen, die sie an zu beratende Unternehmen weitergeben, zu achten.

Bei Fragen steht Ihnen die Leitstelle beim ZDH gern zur Verfügung.  
Bitte bleiben Sie gesund.



**Marko Voigt**  
030/20619-340  
m.voigt@zdh.de



**Susanne Wenke**  
030/20619-342  
wenke@zdh.de



**Andreas Werner**  
030/20619-341  
werner@zdh.de